

# Vereinsstatuten SC Aegerten Brügg



## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «SC Aegerten Brügg», in der Folge SCAB genannt, besteht ein am 24. Mai 1921 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist Aegerten BE.

Die Vereinsfarben sind Orange/Schwarz.

### 1.2 Ziel und Zweck

Der Verein

- bezweckt die körperliche und geistige Förderung all seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere im Fussballsport;
- legt grosses Gewicht auf die Jugendarbeit;
- fördert die Pflege einer guten Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral und lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

### 1.3 Geschäftsjahr

Das Vereins- resp. Geschäftsjahr beginnt jeweils am 16. Juni eines Kalenderjahres und endet am 15. Juni des darauffolgenden Jahres.

### 1.4 Zugehörigkeiten

Der SCAB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV), des Fussballverbands Region Bern/Jura (FVBJ) und des Seeländischen Fussballverbands (SEFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der zuständigen Regionalverbände und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im SCAB steht einzig natürlichen Personen offen. Sie gliedert sich in folgende Kategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Ehren- und Freimitglieder;
- c) Passivmitglieder;
- d) Funktionäre;

### **2.1.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die im Verein den Fussballsport ausüben. Sie gliedern sich in Junioren/Juniorinnen, Aktive und Senioren/Senioreninnen. Die entsprechende Gliederung richtet sich nach den jeweils gültigen Altersvorschriften des SFV.

Jede natürliche Person, die die vom SFV vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann Aktivmitglied werden.

### **2.1.2 Ehren- und Freimitglieder**

Zu Ehren- oder Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehren- und Freimitgliedschaft wird auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung verliehen.

### **2.1.3 Passivmitglieder**

Passivmitglied ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, den von der Vereinsleitung vorgeschlagenen und von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

### **2.1.4 Funktionäre**

Funktionäre sind Vereinsmitglieder, welche eine oder mehrere von der Vereinsleitung definierte organisatorische Tätigkeit ausüben.

Trainer und Coaches gelten nicht als Funktionäre.

## **2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **2.2.1 Bedingung**

Jeder oder jede, welcher/welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann Mitglied im SCAB werden. Der Verein ist hingegen frei, Mitglieder aufzunehmen oder abzulehnen.

### **2.2.2 Aufnahme**

Die Vereinsleitung beschliesst endgültig über die Aufnahme oder Abweisung neuer Mitglieder. Aktivmitglieder werden durch Anmeldung der Spiellizenz (Neuanmeldung oder Übertritt) in den Verein aufgenommen.

Passivmitglieder werden auf Antrag derselben und mittels Entscheid der Vereinsleitung in den Verein aufgenommen.

Funktionäre werden der Vereinsleitung durch den jeweils verantwortlichen Ressortleiter zur Aufnahme vorgeschlagen und durch diese auch bestätigt.

## **2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **2.3.1 Rechte**

Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht,

- über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- die Vereinsanlage sowie das Vereinsmaterial gemäss den von der Vereinsleitung erlassenen Vorschriften oder Reglementen zu benutzen;

- alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

### **2.3.2 Pflichten**

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten und den Ruf und die Interessen des Vereins in aller Form zu wahren;
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins und deren Organe zu befolgen;
- die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen des Vereins (Funktionäre, Trainer) Folge zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.

Pflichtverletzungen können von der Vereinsleitung nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein gemäss Ziffer 2.4.2. hiernach.

## **2.4 Verlust der Mitgliedschaft**

### **2.4.1 Austritt**

Mitglieder aller Kategorien können jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft erlischt unter Vorbehalt von Ziffer 2.4.3. hiernach mit dem Tag der Austrittserklärung.

### **2.4.2 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch die Vereinsleitung aus wichtigen Gründen und nach vorgängiger Anhörung jederzeit endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden von der Vereinsleitung nach fruchtloser Mahnung automatisch ausgeschlossen. Sie können zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden, unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV.

### **2.4.3 Finanzielle Folgen**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### **3. ORGANISATION**

#### **3.1 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsleitung (Vorstand)
- c) die Revisionsstelle

#### **3.2 Die Generalversammlung**

##### **3.2.1 Grundsatz**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

##### **3.2.2 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Vereinsleitung einberufen und findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Vereinsjahres statt.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets unter entsprechender Entlastung der Vereinsleitung;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung allfälliger Reglemente;
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag der Vereinsleitung;
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes;
- Beschlussfassung über Statutenänderung;

##### **3.2.3 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung einberufen werden.

Die Vereinsleitung hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn eine solche von einem Fünftel (20%) der stimmberechtigten Mitglieder mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

##### **3.2.4 Abstimmungen und Wahlen**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder aller Kategorien. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung beschliesst unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in diesen Statuten grundsätzlich mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

### **3.2.5 Teilnahme**

Die Teilnahme an ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Mitglieder der Vereinsleitung und volljährige Aktivmitglieder obligatorisch.

Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann von der Vereinsleitung gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid der Vereinsleitung ist definitiv.

### **3.2.6 Einladung, Traktanden**

Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor einer Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zu dieser einzuladen. Die Einladung wird schriftlich per ordentlicher oder elektronischer Post zugestellt oder per Anschlag oder Publikation auf der Vereinswebsite öffentlich bekanntgegeben.

Mitglieder haben Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Soll an einer Generalversammlung eine Statutenänderung beschlossen werden, so ist der Wortlaut der von der Vereinsleitung beantragten Änderungen mit der Einladung zu versenden.

### **3.2.7 Leitung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet ein anderes Vereinsleitungsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Generalversammlung fest, ob diese statutengemäss einberufen wurde und aufgrund der Anzahl anwesender Stimmberechtigter beschlussfähig ist. Sodann bezeichnet er die erforderlichen Stimmzähler.

## **3.3 Die Vereinsleitung**

### **3.3.1 Zusammensetzung**

Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung gewählt und besteht in der Regel aus mindestens 5 bis maximal 12 Mitgliedern.

In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **3.3.2 Aufgaben, Kompetenzen**

Die Vereinsleitung führt den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Sie

- besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- setzt die Versammlungsbeschlüsse um und überwacht die Einhaltung derselben;

- ist für die Planung einer langfristigen und nachhaltigen Vereinsentwicklung verantwortlich und erarbeitet die dafür nötige Strategie und erforderlichen Konzepte;
- trifft Führungsmassnahmen wie den Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;
- setzt für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen ein;
- bereitet die Generalversammlung vor und führt diese auch durch;
- bestimmt die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen Funktionen, ernennt die Funktionäre und erstellt nach Bedarf separate Pflichtenhefte;
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### **3.3.3 Organisation**

Die Vereinsleitung, unter der Leitung des Präsidenten, konstituiert sich selbst und weist sich die Aufgaben selber zu.

Ämterkumulation und Aufgabenteilung sind unter den Vereinsleitungsmitgliedern ohne Weiteres möglich.

Jedes Vereinsleitungsmitglied hat unabhängig von der Anzahl übernommener Aufgaben nur eine Stimme.

Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vereinsleitungsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit sämtlicher anwesenden Vereinsleitungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann die Vereinsleitung während der Amtsdauer ausscheidende Vereinsleitungsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vereinsleitung anlässlich ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

### **3.3.4 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen in der Regel der Präsident und das geschäftsführende Vereinsleitungsmitglied kollektiv zu Zweien.

Im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftsführung und des genehmigten Budgets führt jedes Vereinsleitungsmitglied Einzelunterschrift.

## **3.4 Die Revisionsstelle**

### **3.4.1 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Als Rechnungsrevisoren sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **3.4.2 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Buchprüfung vorzunehmen.

## **4. FINANZEN**

### **4.1 Buchführung**

Der Verein führt und erstellt eine Bilanz und Erfolgsrechnung sowie ein Budget.

### **4.2 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus dem Vereinslokal;
- c) Erträgen aus Veranstaltungen;
- d) Gemeindebeiträgen aller Art;
- e) übrigen Einnahmen aller Art (Sponsoring, Werbung, Zuwendungen, Schenkungen etc.)

### **4.3 Mitgliederbeiträge**

#### **4.3.1 Beitragspflicht**

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beiträge werden nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich festgesetzt.

Die Ehren- und Freimitglieder, die Mitglieder der Vereinsleitung sowie Funktionäre sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Beitrags befreit.

Im Weiteren kann der Beitrag im Einzelfall durch die Vereinsleitung ermässigt oder erlassen werden.

#### **4.3.2 Beitragszahlungen**

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf alle gemahnten Mitgliederbeiträge kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember eines laufenden Vereinsjahres in den Verein eintreten, kann der jeweilige Beitrag durch Vereinsleitungsbeschluss reduziert werden.

### **4.4 Ausgaben**

Die Vereinsausgaben gehören zu den gebundenen Ausgaben, über welche die Vereinsleitung nach den Kriterien einer kaufmännischen Geschäftsführung entscheidet.

Die Vereinsleitung ist überdies befugt, ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 20'000.-- pro Vereinsjahr in eigener Kompetenz zu beschliessen.

#### **4.5 Separate Kassen**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Diese muss hierfür spezielle Regulative erlassen.

#### **4.6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **4.7 Versicherungen**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **5. STATUTENÄNDERUNGEN**

#### **5.1 Voraussetzung**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

#### **5.2 Änderungsanträge**

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind der Vereinsleitung mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

### **6. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

#### **6.1 Voraussetzungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

#### **6.2 Liquidation**

Wird die Auflösung beschlossen, so ist der Verein ordentlich zu liquidieren.



Die Liquidation wird durch die Vereinsleitung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Ein sich aus der Liquidation ergebender Erlös ist der Einwohnergemeinde Aegerten zu übergeben, welche die Mittel vorzugsweise einem in den Gemeinden Aegerten, Brügg oder Studen ansässigen Sportverein zukommen lassen soll.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des SC Aegerten Brügg vom 24. Juni 2016 genehmigt worden. Sie ersetzen die letztmals am 7. August 2010 revidierten Statuten mit Änderungen vom 6. August 2011 und 5. Juli 2013.

Die Statuten treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

---

Der Präsident:

Die weiteren Vereinsleitungsmitglieder: